

**Anpassung der Sozialhilfeverordnung –
Nutzen die Gemeinden die zusätzlichen Sanktionsmittel bei der Sozialhilfe?**

Im Zuge der Revision des Sozialhilfegesetzes, auf Empfehlung der zuständigen Kommission und der darauffolgenden Ratsdebatte samt Beschluss vom 6. September 2017 wurde von Seiten der Regierung in Aussicht gestellt, dass das Maximum der Sanktionsmittel bei der Grundbedarfskürzung um 10 Prozent von 30 auf 40 Prozent in der entsprechenden Verordnung festgelegt werden würde.

Dahingehend wurde die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung / 380.111 vom 30. Oktober 1984) am 12. Dezember 2017 angepasst und unter § 5 «Art und Mass» mit Absatz 2 (neu) per 01.01.2018 ergänzt bzw. in Kraft gesetzt:

«Die Leistungskürzungen als Sanktion nach SKOS-Richtlinien können um zusätzliche zehn Prozent erhöht werden.»

Seither sind nun fast drei Jahre vergangen. Zeit um Bilanz zu ziehen!

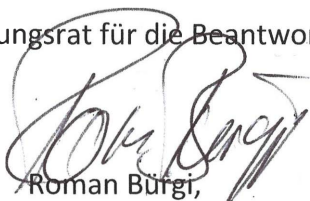
Dahingehend stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Haben die Gemeinden das Maximum der Sanktionsmittel bei der Grundbedarfskürzung gemäss § 5 Absatz 2 der Sozialhilfeverordnung in den Jahren 2018, 2019 und 2020 nach Möglichkeit auch berücksichtigt bzw. angewendet? Falls nein, wieso nicht (mit Nennung der jeweiligen Gemeinde)?
2. Wie hoch fielen die damit verbundenen und zusätzlichen Einsparungen in Form von Leistungskürzungen nach SKOS-Richtlinien in den Jahren 2018, 2019 und 2020 bei den Sozialhilfeausgaben aus (Nennung von Beträgen separiert nach Jahren und Gemeinden)?
3. Wurde durch die Anwendung der entsprechenden und zusätzlichen Sanktionsmittel bei der Sozialhilfe ein spürbarer Anreiz geschaffen, um Personen aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu holen? Wenn ja, wie viele Personen (aufgelistet nach Gemeinden)?
4. Gab es beim Vollzug von entsprechenden und zusätzlichen Leistungskürzungen gemäss § 5 Absatz 2 der Sozialhilfeverordnung in den Gemeinden Problemstellungen und falls ja, welche genau (mit Nennung der jeweiligen Gemeinde)?
5. Können die Gemeinden, mit dem neu per 01.01.2018 in Kraft gesetztem Absatz 2 unter § 5 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe, ihre damit verbundenen Sanktionsmöglichkeiten in der Sozialhilfe «erfolgsorientiert» ein- und umsetzen – mit dem Ziel vor Augen: die Kosten in der wirtschaftlichen Sozialhilfe auf das Notwendigste zu reduzieren – oder werden von Seiten der Gemeinden noch weitergehende Massnahmen gefordert? Falls ja, welche genau (mit Nennung der jeweiligen Gemeinde)?

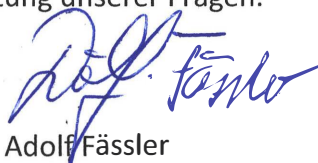
Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen.



Bernhard Diethelm,
Kantonsrat, Vorderthal



Roman Bürgi,
Kantonsrat, Goldau



Adolf Fässler
Kantonsrat, Unteriberg



David Beeler
Kantonsrat, Steinen